



Amtlicher Schulanzeiger

7

Würzburg, 27. Juni 2016

140. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 264

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg _____ 264

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg _____ 265

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt _____ 266

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg _____ 267

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 268

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 269

Ausschreibung von Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen; Rücknahme der Ausschreibung einer Schulleiterstelle _____ 274

Neubesetzung einer frei werdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung _____ 277

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 279

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft _____ 279

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen _____ 284

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes _____ 287

Telekolleg/Lehrgang 19 _____ 290

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 292

Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns _____ 292

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

NICHTAMTLICHER TEIL _____	293
Vorankündigung Schulentwicklungstag – Herbsttagung 2016 _____	293
Mit CivilPowker spielend handeln lernen _____	294
Fachkongress Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung _____	295
Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld _____	296
MEDIENHINWEISE _____	297

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt Würzburg ist – befristet auf 3 Jahre – die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Würzburg hin. Er/Sie führt auch datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG durch und führt das Verzeichnisse gemäß Art. 27 BayDSG. Zudem sind die Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG Ansprechpartner in Angelegenheiten des Datenschutzes an den Schulen vor Ort. Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen bzw. bei den Dienststellen der Ministerialbeauftragten.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die sehr gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerben können sich Lehrer und Lehre-rinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Land hin. Er/Sie führt auch datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG durch und führt das Verzeichnisse gemäß Art. 27 BayDSG. Zudem sind die Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG Ansprechpartner in Angelegenheiten des Datenschutzes an den Schulen vor Ort. Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen bzw. bei den Dienststellen der Ministerialbeauftragten.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die sehr gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch (Lehramt Grundschule oder Lehramt Mittelschule) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater/Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Alzenau-Hörstein Eichelsbacher Straße 8 63755 Alzenau-Hörstein Tel.: 06023/4059091 Fax: 06023/4059093 eMail: sekretariat@gs-hoerstein.de	Schülerzahl: 156 Klassenzahl: 8	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

<p>Erthal-Grundschule Friedrich-Krane-Platz 5 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/89180 Fax: 06021/448437 eMail: erthal.vs@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 89 Klassenzahl: 5</p>	<p>AB-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
<p>Grundschule Ebelsbach Obere Heuernte 3 97500 Ebelsbach Tel.: 09522/70492 Fax: 09522/1228 eMail: gs_ebelsbach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 128 Klassenzahl: 6</p>	<p>HAS</p>	<p>A13</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
<p>Grundschule Besengau, Bastheim Schulstraße 8 97654 Bastheim Tel.: 09773/434 Fax: 09773/1786 eMail: schule.bastheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 68 Klassenzahl: 4</p>	<p>RG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
<p>Grundschule Burglauer Jahnstraße 12 97224 Burglauer Tel.: 09733/9688 Fax: 09733/6539 eMail: Grundschule-Burglauer@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 95 Klassenzahl: 5</p>	<p>RG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
<p>Gustav-Walle-Mittelschule Schwabenstraße 12 97074 Würzburg Tel.: 0931/299-1229 Fax: 0931/299-1216 eMail: info@gustav-walle-schule.de</p>	<p>Schülerzahl: 256 Klassenzahl: 14</p>	<p>WÜ-S</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Matthias-Ehrenfried-Grundschule Rimpar Neue Siedlung 1 97222 Rimpar Tel.: 09365/79708 Fax: 09365/3000120 eMail: schulleitung@grundschule-rimpar.de	Schülerzahl: 226 Klassenzahl: 11	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grund- bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
--	-------------------------------------	------	-----	--

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Kolping-Grundschule Aschaffenburg Kolpingstraße 4 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/219513 Fax: 06021/441637 eMail: kolping-vs-aschaffenburg@t-online.de	Schülerzahl: 203 Klassenzahl: 9	AB-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Lehrerlaubnis Sport und Schwimmen
Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg Wilhelmstraße 62 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/411396 Fax: 06021/447945 eMail: sekretariat@schoenberg-hs.de	Schülerzahl: 291 Klassenzahl: 15	AB-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
Rudolf-von-Scherenberg-Grundschule Dettelbach Rudolf-von-Scherenberg-Mittelschule Dettelbach Georg-Graber-Straße 2 97337 Dettelbach Tel.: 09324/2534 Fax: 09324/903489 eMail: schule@vs-dettelbach.de	Schülerzahl: 279 Klassenzahl: 14	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grund- bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Astrid-Lindgren- Grundschule Helmstadt Steinerner Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/9841400 Fax: 09369/9841420 eMail: schule@algs-helmstadt.de	Schülerzahl: 267 Klassenzahl: 12	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
---	-------------------------------------	------	--------	---

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern / Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern / Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2016
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	22.07.2016
bei der Regierung von Unterfranken:	27.07.2016

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung von Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen; Rücknahme der Ausschreibung einer Schulleiterstelle

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. Mai 2016 Az. VI.7-BO9001.1-7a.58 650

A) Die Stelle des **Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin** ist an folgenden Schulen **mit Wirkung vom 1. August 2016** zu besetzen:

1. Berufliche Oberschule Fürstenfeldbruck, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 1 205 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen, die Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung 173 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2. Berufliche Oberschule Marktheidenfeld, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 287 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen, die Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung 75 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

3. Staatliche Berufsschule II Kempten mit Staatlicher Wirtschaftsschule Kempten

An der Berufsschule II Kempten werden Klassen aus den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit geführt. Derzeit besuchen 1 502 Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen die Berufsschule und 409 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen die Wirtschaftsschule.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

B) Die Stelle des **Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin des Schulleiters** ist an folgenden Schulen zu besetzen:

1. mit sofortiger Wirkung

Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß

Zum Beruflichen Schulzentrum gehören die Berufsschule an der kaufmännische und agrarwirtschaftliche Klassen sowie Klassen für Schüler und Schülerinnen ohne Ausbildungsverhältnis und Berufsintegrationsklassen für junge Migranten geführt werden sowie die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung und für Kinderpflege mit 54 bzw. 69 Vollzeitschülern und Vollzeitschülerinnen sowie für Diätassistenten/Diätassistentinnen (am Standort Schwabmünchen) mit 41 Vollzeitschülern und Vollzeitschülerinnen. Die Berufsschule besuchen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 1 083 Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen. Angegliedert ist eine Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Agrarwirtschaft, Umwelt- und Biotechnologie mit insgesamt 740 Vollzeitschülern und Vollzeitschülerinnen und eine Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Agrarwirtschaft, Umwelt- und Biotechnologie mit 113 Vollzeitschülern und Vollzeitschülerinnen. Der Weitere Ständige Vertreter/Die Weitere Ständige Vertreterin wird schwerpunktmäßig für die Berufsschule zuständig sein.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

2. mit Wirkung vom 1. November 2016

Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf am Inn mit Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege und Altenpflege

An der Berufsschule II werden derzeit 1 010 Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen in kaufmännischen Berufen, Gesundheitsberufen, Ernährungsberufen sowie Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis unterrichtet. Sie ist mit den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung (89 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen), für Kinderpflege (188 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen), für Sozialpflege (92 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen) und für Altenpflege (171 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen) organisatorisch verbunden.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 4. November 2013 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nehmen.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin** des Schulleiters/der Schulleiterin müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin sowie des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Beiblatt zum Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Bewerbungen für die Stelle an der Beruflichen Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, ggf. im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) ggf. vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und ggf. den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen.
- e) ggf. von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

C) Rücknahme der Stellenausschreibung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin an folgender Schule:

Staatliche Berufsschule II Traunstein mit Staatlicher Berufsschule III Traunstein mit den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege

Die mit Bekanntmachung vom 1. Juli 2013 (KWMBeibl. S. 175*) unter Buchst. A veröffentlichte Ausschreibung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin der Staatlichen Berufsschule II Traunstein mit Staatlicher Berufsschule III Traunstein mit den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege, wird zurückgenommen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor (KMBeibl 2016 S. 148)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Neubesetzung einer frei werdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen eine Abordnung im Referat Mittelschule, Deutsch, befristet auf ein Jahr, neu zu besetzen:

Referat GMF-2 Mittelschule – Sprachen, Deutsch

Aufgabenbeschreibung:

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig den Bereich Deutsch an Mittelschulen.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Unterstützung der Implementierung des LehrplanPLUS im Fach Deutsch – insbesondere Erstellung des Serviceteils
- Erstellung der Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie deren Nachkorrektur und Ergebnisanalyse
- Erarbeitung und Auswertung von Jahrgangsstufenarbeiten und Evaluation von Aufgaben für VE-RA 8
- Mitwirkung an der Implementierung erarbeiteter Produkte
- Erarbeitung von Unterrichtshilfen
- Kontaktpflege zu Verlagen und Herstellern von Unterrichtsmedien
- Beratung des Staatsministeriums
- Information und Beratung der Schulaufsicht im Hinblick auf Implementierung und Fortbildung
- Kooperation mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Dillingen

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen mit Deutsch als Unterrichtsfach und mindestens guten Ergebnissen
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen (Beurteilungsprädikat „UB“ oder besser)
- Verbeamtung auf Lebenszeit beim Freistaat Bayern
- Umfassendes Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des kompetenzorientierten Lernens, der Bildungsstandards Deutsch Mittelschule sowie der aktuellen Fachdidaktik Deutsch
- Kenntnisse im Bereich der pädagogischen Diagnostik
- Fundierte Erfahrungen im Bereich Schulentwicklung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Überfachliche Qualifikationen:

- Engagement, Flexibilität und Mobilität
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Sicheres Auftreten
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Sicherheit beim Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, insbesondere Office-Anwendungen
- Fähigkeit, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere auch bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitsgruppen teamorientiert anzuleiten und zu führen

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb ganztägig sichergestellt ist.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die letzte dienstliche Beurteilung sowie die Zeugnisse der beiden Staatsexamina enthalten müssen, sind spätestens drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt auf dem Dienstweg und zeitgleich direkt an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, z. H. Herrn ID Thomas Lustig (Mailadresse: thomas.lustig@isb.bayern.de) zu richten.

Der Bewerbung ist gegebenenfalls eine Anlassbeurteilung beizufügen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

(KWMBEibl 2016 S. 151)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2032.4-K

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. April 2016, Az. II.6-M1141.2.0

Zum Vollzug

- des Art. 23 Abs. 2 und des Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des § 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Bekanntmachung:

1. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung regelt die Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bzw. in der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft mit Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.

2. Abfindung bei Reisen zum Zweck der Ausbildung

- 2.1 Die Beamtin oder der Beamte erhält bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung (zum Beispiel aus Anlass der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des bisherigen Ausbildungs- oder Wohnortes oder ihrer Aufhebung, der Teilnahme am Unterricht oder an Arbeitsgemeinschaften und Seminaren außerhalb des Ausbildungs- oder Wohnortes) folgende Entschädigung:
- 2.1.1 Beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Erstattung der notwendigen Fahrkosten nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bis zur Höhe der Kosten der allgemein niedrigsten Klasse.
- 2.1.2 Beim Benutzen eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 BayRKG.
- 2.1.3 ¹Wird die Reise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Schule angefallen wären. ²Dies gilt nicht, wenn es dienstlich notwendig ist, die Reise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden (Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Art. 6 Abs. 7 BayRKG).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

2.1.4 ¹Für Verpflegung und Unterkunft Tage- und Übernachtungsgeld nach Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Art. 8, 9 und 11 BayRKG mit der Maßgabe, dass bei eintägigen Reisen kein Tagegeld gewährt wird.

²Als Übernachtungsgeld werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet bis zur Höhe von 60,-- € in Orten bis 300.000 Einwohner bzw. 90,-- € in Städten mit höherer Einwohnerzahl. ³Höhere Übernachtungskosten können nur im Ausnahmefall erstattet werden, wenn nachweislich keine günstigere Übernachtungsmöglichkeit bestand. ⁴Ein Übernachtungsgeld kann nicht gezahlt werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort zumutbar ist. ⁵Enthalten die Übernachtungskosten Verpflegungsleistungen, werden diese erstattet, wenn die Rechnung des Beherbergungsbetriebs auf die Seminar- oder Einsatzschule der Beamtin oder des Beamten ausgestellt ist. ⁶Das Tagegeld wird in diesem Fall gemäß Art. 11 BayRKG gekürzt. ⁷Ist die Beamtin oder der Beamte Adressat der Rechnung, werden nur die Kosten für Unterkunft übernommen, die Verpflegungsleistungen sind mit dem Tagegeld abgefunden.

2.1.5 ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte bei mehrtägigen Reisen ihres oder seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, wird das Tagegeld nach Art. 11 BayRKG gekürzt; bei unentgeltlicher Unterkunft entfällt ein Übernachtungsgeld. ²Das gilt auch dann, wenn die unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft bereitgestellt, aber nicht in Anspruch genommen wird. ³Das Tagegeld wird nicht gekürzt, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung nachweist, dass sie oder er aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme von besonderer Kost angewiesen ist, die ihr oder ihm nicht unentgeltlich bereitgestellt werden kann.

2.1.6 Erstattung der entstandenen, dienstlich notwendigen Nebenkosten nach Art. 12 BayRKG.

2.2 ¹Bei Reisen zur Erledigung außerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Ausbildung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 2 BayRKG), aus Anlass einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe bzw. der Aufhebung einer solchen Zuweisung werden Reisekosten wie bei Dienstreisen gewährt. ²Entsprechendes gilt bei Dienstgängen zur Erledigung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 4 BayRKG). ³Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung und Pauschvergütung nach Art. 18 und 19 BayRKG sind zu beachten.

2.3 Spezielle Regelungen gelten für folgende Konstellationen:

2.3.1 ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren sowie sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen am Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort werden keine Reisekosten erstattet. ²Dies gilt nicht für die im zweiten Ausbildungsabschnitt bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren der Lehrämter an Realschulen und Gymnasien anfallende Reise vom Wohnort an die Seminarschule und für die bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren des Lehramts an beruflichen Schulen anfallende Reise vom Wohnort an das Studienseminar zur Teilnahme an den Seminartagen, sofern sich die Einsatzschule an einem anderen Ort befindet als die Seminarschule bzw. das Studienseminar. ³Wohnort im Sinne dieser Regelung ist der Wohnort, von dem aus die Beamtin oder der Beamte sich regelmäßig zu der ihr oder ihm zuletzt zugewiesenen Ausbildungsstelle begibt.

2.3.2 Für Reisen zur Einsatzschule, die vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts lediglich zum Zweck der Vorstellung bzw. zur Wohnungssuche unternommen werden, werden – auch im Falle einer Genehmigung durch die vorgesetzte Lehrkraft – keine Reisekosten erstattet.

2.3.3 ¹Reisekosten für Dienstantrittsreisen zum ersten Ausbildungsabschnitt (nur Hinfahrt) können bei den für die Reisekostenerstattung zuständigen Dienststellen des Landesamtes für Finanzen beantragt werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

²Bei Dienstantritts- und -beendigungsreisen während des zweiten Ausbildungsabschnitts sind wegen der Prüfung von etwaigen Trennungsgeldansprüchen Reisekostenanträge an die für Trennungsgeld zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen zu richten.

2.4 Beamtinnen und Beamte, die an mehreren Schulorten eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, erhalten Reisekostenvergütung nach Nr. 3.2 der Bekanntmachung über reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBI. I S. 421), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (KWMBI. I S. 260) geändert wurde.

2.5 ¹Für die Anträge auf Reisekostenerstattung sind die unter www.lff.bayern.de unter Formularcenter – Reisekosten/TrGeld zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. ²Für ein- und mehrtägige Seminarveranstaltungen stehen dort Formblätter zur Verfügung. ³Eine Reisekostenerstattung ist nur möglich, wenn die Anträge mit Angabe des tatsächlichen Reiseverlaufs vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden. ⁴Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens nach einem halben Jahr nach Beendigung der Reise bei der Schule oder bei der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen eingegangen ist (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

2.5.1 *Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter für den Grund-, Mittel- und Förder-schuldienst, Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt der Sonderpädagogik*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den konkreten Abrechnungszeitraum fest, sammelt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums die von den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern vollständig ausgefüllten Formblätter ein, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

2.5.2 *Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder eine von ihm bestimmte Seminarlehrkraft nimmt die von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren ausgefüllten Anträge entgegen, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die Seminar-schule ihren Sitz hat.

Schulskikurse:

⁴Nehmen Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Schulskikursen teil, sind die Reisekosten mit dem speziell für Schülerfahrten vorgesehenen Formblatt des Landesamtes für Finanzen zu beantragen (vgl. Nr. 2.5).

⁵Erfolgt die Teilnahme am Schulskikurs im Rahmen der Seminausbildung im Fach Sport, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Ausbildungsreisen festgesetzt und über die Haushaltsstelle für Ausbildungsreisen gezahlt. ⁶Bei der Vorlage der Reisekostenanträ-

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

ge durch die Seminarschule bestätigt diese der zuständigen Abrechnungsstelle, dass die den Antrag stellenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen ihrer Seminar- ausbildung im Fach Sport teilgenommen haben.

⁷Begleiten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare den Schulsikurs als Begleit- bzw. Aufsichtsperson, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Dienstreisen der Lehrkräfte festgesetzt. ⁸Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle für Dienstreisen/Schülerfahrten mit Belastung des der Schule für diesen Zweck zugewiesenen Budgets. ⁹Damit erfolgt in diesen Fällen die Reisekostenerstattung zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die jeweilige Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.3 Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare senden die Reisekostenerstattungsanträge nach Überprüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Angaben sowie der Entscheidung über etwaige triftige Gründe bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels durch eine Lehrkraft mit Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter der Seminarschule, Seminarlehrkraft, Leiterin oder Leiter der Einsatzschule, Betreuungslehrkraft) an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk

- im ersten Ausbildungsabschnitt die Seminarschule
- im zweiten Ausbildungsabschnitt die Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.4 Bei der von der überprüfenden bzw. bestätigenden Lehrkraft abzugebenden Unterschrift wird gebeten, für etwaige Rückfragen auf Leserlichkeit zu achten (ggf. Unterschriftswiederholung).

3. Abfindung mit Trennungsgeld

3.1 Der Anwärterin oder dem Anwärter wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kein Trennungsgeld gewährt (§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BayTGV).

3.2 Die Beamtin oder der Beamte, die oder der zum Zwecke ihrer oder seiner Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen ist, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe des § 8 BayTGV.

3.3 ¹Nr. 3.2 gilt nicht bei einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort oder wenn die trennungsgeldberechtigten Beamtinnen und Beamte am Ausbildungsort kraft besonderen Auftrags vorübergehend als volle Arbeitskraft zur Vertretung oder Aushilfe verwendet werden. ²In diesen Fällen wird das Trennungsgeld ungekürzt nach den für versetzte Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. ³Dies gilt auch für Ferienzeiten.

3.4 Bei trennungsgeldberechtigten Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die einem staatlichen Schülerheim (= Heimschule), einem staatlich verwalteten oder einem privaten Schülerheim zugewiesen worden sind und dort verbilligte Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist das zustehende Trennungsgeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 BayTGV festzusetzen; anstelle des Trennungsreisegeldes wird von Anfang an das Trennungstagegeld gewährt.

3.5 Für die Bewilligung von Trennungsgeld und für die einzelnen Monatsabrechnungen gilt jeweils eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 10 BayTGV).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

- 3.6 ¹Zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. ²Für die Anträge auf Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld sind die unter www.lff.bayern.de unter Formularcenter – Reisekosten/TrGeld zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

4. Zusage der Umzugskostenvergütung

- 4.1 Der Beamtin oder dem Beamten wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.
- 4.2 Der Beamtin oder dem Beamten wird anlässlich eines Wechsels des Ausbildungsortes die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

5. Sonstiges

- 5.1 ¹Für die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beauftragten Behörde angeordnet war, werden keine Auslagen erstattet. ²Ausnahmen hiervon werden bei überwiegendem dienstlichem Interesse durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert geregelt. ³Reisekostenerstattungsanträge für Ausbildungsveranstaltungen, für die nach den vorstehenden Grundsätzen keine Auslagen erstattet werden, sind von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.
- 5.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die die Qualifikationsprüfung bzw. Teile der Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten für Ausbildungsreisen zur Vorbereitung der jeweiligen Prüfung keine Auslagen erstattet. ²Das Gleiche gilt für die freiwillige Wiederholung der Qualifikationsprüfung oder von Teilen der Qualifikationsprüfung zur Notenverbesserung. ³Die Beamtin oder der Beamte ist hierauf bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich hinzuweisen. ⁴Sofern dennoch Anträge auf Kostenerstattung gestellt werden, sind sie von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- 6.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung vom 18. Juli 1977 (KMBI. I S. 466), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI. S. 136) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI 2016 S. 108)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

2032-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. April 2016, Az. II.5-BP4012.0/5

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBI. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2015 (KWMBI. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Buchst. e linke Spalte werden die neuen Buchst. f und g eingefügt, die folgende Fassung erhalten:

„f) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Grund- und Mittelschulen

g) als Koordinator oder Koordinatorin für Ganztagsschulangebote bei den Regierungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“
 - 1.1.2 Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
 - 1.2 Die Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchst. a werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.2 In Buchst. b werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.3 In Buchst. c werden folgende Worte ersetzt:
 - das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
 - 1.3 Die Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchst. a linke Spalte wird nach den Worten „Ganztagsschulangebote bei den“ der Spiegelstrich „- Regierungen, soweit nicht in BesGr. A 13 + AZ“ eingefügt. Die Worte „Ministerialbeauftragten für die Realschulen“ werden zum zweiten Spiegelstrich.
 - 1.3.2 Nach Buchst. j linke Spalte wird folgender neuer Buchst. k eingefügt: „als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Förderschulen und Schulen für Kranke“
 - 1.3.3 Die bisherigen Buchst. k und l werden die neuen Buchst. l und m.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

- 1.3.4 Auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „a) bis j)“ durch die Worte „a) bis k)“ ersetzt.
- 1.3.5 Auf Höhe des Buchst. l in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „k) und l)“ durch die Worte „l) und m)“ ersetzt.
- 1.4 Die Nr. 23 wird wie folgt geändert:
- In Buchst. e werden folgende Worte ersetzt:
- das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
- 1.5 Die Nr. 24 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nach Buchst. c linke Spalte wird ein neuer Buchst. d eingefügt, der folgende Fassung erhält: „als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe der Koordination der Ausbildung im Bereich Schulpsychologie“
- 1.5.2 Die bisherigen Buchst. d und e werden neue Buchst. e und f.
- 1.5.3 Auf Höhe des Buchst. c in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. e durch den Buchst. f ersetzt.
- 1.6 Die Nr. 36 wird wie folgt geändert:
- In Buchst. b werden die Worte „über die Förderschulen oder über die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“ gestrichen.
- 1.7 Die Nr. 39 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der linken Spalte werden in Buchst. b den Worten „dem oder der“ folgende Worte vorangestellt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin,“
- 1.7.2 In der linken Spalte wird folgender neuer Buchst. d angefügt: „als ständiger Stellvertreter oder ständige Stellvertreterin der fachlichen Leitung an Schulämtern, bei denen das Amt des fachlichen Leiters oder der fachlichen Leiterin mindestens der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist“
- 1.7.3 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. c durch den Buchst. d ersetzt.
- 1.8 Die Nr. 43 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Buchst. b werden die Worte „einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „oder einer Berufsoberschule“ ersetzt sowie die Worte im Klammerzusatz „Gymnasium oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „Gymnasium, einer Fachoberschule oder Berufsoberschule“ ersetzt.
- 1.8.2 In Buchst. d werden die Worte „Fachberater oder Fachberaterin“ durch die Worte „Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder Fachreferent oder Fachreferentin“ ersetzt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

- 1.8.3 Nach Buchst. f werden folgende neuen Buchst. g und h eingefügt:
- „g) als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beim Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule
- h) als zusätzlicher Mitarbeiter oder zusätzliche Mitarbeiterin an den MB-Dienststellen für Gymnasien in Oberbayern-Ost und Oberbayern-West“
- 1.8.4 Auf Höhe des Buchst. g in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt:
„g) A 15 + AZ“
- 1.8.5 Auf Höhe des Buchst. h in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt:
„h) A 15 + AZ“
- 1.8.6 Die bisherigen Buchst. g bis i werden die Buchst. i bis k.
- 1.8.7 Der bisherige Buchst. j entfällt.
- 1.8.8 Die bisherigen Buchst. k und l werden Buchst. l und m.
- 1.8.9 Auf Höhe des Buchst. i in der linken Spalte wird in der rechten Spalte an Stelle des Hinweises „g bis l A 15“ eingefügt: „i bis m: A 15“
- 1.9 Die Nr. 46 wird wie folgt geändert:
- An Stelle der Worte „Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin)“ werden die Worte „Leiter oder Leiterin eines Sachgebiets“ gesetzt.
- 1.10 Die Nr. 47 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Worte „als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene“ werden durch die Worte „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin“ ersetzt.
- Der Satz wird zu Buchst. a.
- 1.10.2 Es wird folgender neuer Buchst. b angefügt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der mindestens zehn weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind“
- 1.10.3 Die Zuordnung „A 16“ in der rechten Spalte erfolgt auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte.
- 1.10.4 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt „A 16 + AZ“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI 2016 S. 111)

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.
 - c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.
 - d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.
 - e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:

Art. 25 Lehramtsprüfungen und –befähigungen nach früherem Recht“.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.
2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für jedes Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungsschulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und

2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, werden unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen. ²Die nach Satz 1 angenommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6 a wird aufgehoben.

4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.

5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 20

Fortbildung der Lehrer“.

6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 21

Ausübung der Lehrämter“.

7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen und –befähigungen nach früherem Recht“.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“

c) Die bisherigen Art. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.

10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.

11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

München, den 26. April 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

(KWMBI 2016 S. 90)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Telekolleg/Lehrgang 19

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. Mai 2016, Az. VI.6-5O9230-7.54 441

Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaats Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand schriftlichen Begleitmaterials, multi-medialer Angebote und im Rahmen von Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

Das Telekolleg – Lehrgang 19 – beginnt im November 2016. Der Bayerische Rundfunk wird ab 7. November 2016 auf ARD-alpha die Lehrsendungen ausstrahlen. Der Lehrgang dauert bis Juli 2018. Zeugnisdatum ist der 7. Juli 2018.

Die Aufnahme in den Kollegtag des Telekollegs richtet sich nach der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2015 (GVBl. S. 253).

Zur Teilnahme am Kollegtag wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlangt hat und
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.

Zur Teilnahme am Kollegtag werden außerdem Meister, Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder Fachakademien und Bewerber mit vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Betriebswirt des Handwerks, Fachkaufmann, Fachwirt) zugelassen.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird ferner zugelassen, wer die beruflichen Voraussetzungen (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufserfahrung) erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs, der von Juni bis Oktober 2016 angeboten wird, und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muss der gewählten Ausbildungsrichtung des Telekollegs entsprechen. Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

Interessenten, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, kann in höchstens zwei Fächern gastweise die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Feststellungsprüfungen gestattet werden. Über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Für eine Fachhochschulreife können die im Rahmen der gastweisen Teilnahme erbrachten Leistungen in den Feststellungsprüfungen nicht gewertet werden; die Interessenten sind hierauf vor ihrer Aufnahme hinzuweisen.

Die Anmeldung zum Kollegtag ist bis zum 17. Oktober 2016 an die Geschäftsstelle Telekolleg, Bayerischer Rundfunk per Adresse Telekolleg Teilnehmerverwaltung, BRmedia Service GmbH, Hopfenstraße 4, 80335 München, zu richten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Über die endgültige Zulassung zum Kollegtag entscheidet die Kolleggruppenleitung. Informationsmaterial zum Telekolleg kann bei der Geschäftsstelle Telekolleg oder beim Staatsministerium angefordert oder im Internet unter www.telekolleg.de abgerufen werden.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 23/2016,
KWMBeibl 2016 S. 147)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.1.1-K

Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. April 2016, Az. II.1-BS4310.1/1/6

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI 2016 S. 92)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Vorankündigung Schulentwicklungstag – Herbsttagung 2016

Den Wandel gemeinsam gestalten – Chancen für eine veränderte Bildungskultur

Am **Donnerstag, 6. Oktober 2016**, findet der diesjährige Schulentwicklungstag, wieder in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Würzburg, statt.

Im Focus stehen die Kompetenzorientierung und damit in engem Zusammenhang der LehrplanPLUS. Neben zahlreichen Workshops konnten Prof. Dr. Zierer, Universität Augsburg, und Gerhard Ziener, PTZ Stuttgart, gewonnen werden.

Demnächst erhalten Sie weitere Hinweise;

s. a. unter www.schulentwicklung.bayern.de/unterfranken bzw. www.zfl.uni-wuerzburg.de

Mit CivilPowker spielend handeln lernen

Ein Lernspiel macht zivile Handlungsspielräume im Unterricht erfahrbar

Täglich hören wir in den Medien von neuen politischen, gesellschaftlichen und humanitären Krisen, die sich in aller Welt, jetzt auch bei uns in Europa, immer mehr ausbreiten.

Die politische Argumentation geht eher Richtung Friedenssicherung durch Waffengewalt. Kriegshandlungen erscheinen geradezu alternativlos, Bürgerinnen und Bürger fühlen sich ohnmächtig.

Dabei gibt es zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, die es uns erlauben, aktiv auf beginnende Krisen einzuwirken, und zwar ohne militärische Gewalt.

CivilPowker ist ein Projekt des Fränkischen Bildungswerk für Friedensarbeit e. V. für Menschen ab 15 Jahren. Seit 2012 besuchen wir mit dem Lernspiel Schulklassen im Raum Nürnberg. Über 20 andere Anbieter, darunter der Friedenskreis Halle, das Haus kirchlicher Dienste und die peace brigades international setzen CivilPowker in ganz Deutschland und auch in Südtirol im Sozialkundeunterricht, in Politik-AGs und FSJ-Seminaren ein.

CivilPowker ist ein Projekt des FBF e. V. und wird gefördert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Für weitere Informationen:

Web: www.civilpowker.de

Mail: bayern@civilpowker.de

Tel: 0911/288500

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Fachkongress Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Termin: 16.09. bis 17.09.2016

Ort: Julius-Maximilians-Universität, Wittelsbacher Platz 1, 97074 Würzburg

Die Kinder und Jugendlichen sind hoch belastet, absent oder traumatisiert, können nicht in normal großen Lerngruppen lernen und zeigen stark herausfordernde Verhaltensweisen gegenüber sich selbst, Eltern, Mitschülerinnen und Mitschülern und gegenüber pädagogischen Fachkräften. Auch im Lichte der Behindertenrechtskonvention sind immer wieder Tendenzen zu beobachten, diesen Schülerinnen und Schülern institutionelle schulische Bildung und Erziehung vorzuenthalten.

Wie kann hier wirksam gehandelt und gegengesteuert werden?

Viele pädagogische Fachkräfte machen sich große Sorgen, wie sie angesichts des Auftrags der inklusiven Bildung diesen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden können. Der Bundesfachkongress des vds bietet einen Überblick über konkrete Handlungsmöglichkeiten und diskutiert Perspektiven für die Weiterentwicklung unseres Bildungssystems unter Einbeziehung aller Schülerinnen und Schüler. Von solchen Handlungsansätzen profitieren alle Kinder und Jugendlichen, zugleich lassen sich Belastungen von pädagogischen Fachkräften wirksam reduzieren. Erst durch praktikable Vorgehensweisen, die alle Schülerinnen und Schüler einbeziehen, kann der Auftrag zur inklusiven Bildung verwirklicht werden.

Der Verband Sonderpädagogik lädt interessierte pädagogische Fachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer der Allgemeinen Schulen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu seinem Bundesfachkongress nach Würzburg ein.

Weitere Informationen unter <http://www.verband-sonderpaedagogik.de/termine/2016-09-bundesfachkongress-emotionale-und-soziale-entwicklung-wuerzburg.html>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/16

Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld

An der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld-Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) ist zum Schuljahr 2016/2017 die Stelle

des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin

neu zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum mit insgesamt 7 Standorten umfasst 17 Grundschul- und Mittelschulklassen sowie 6 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr jeweils eine Heilpädagogische Tagesstätte mit insgesamt 7 Gruppen eingerichtet. Die Einrichtung wird aktuell von 263 Kindern/Jugendlichen besucht. Darüber hinaus wird eine sehr große Anzahl von Kindern/SchülerInnen in der Regelschule durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und durch die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen im Kindergarten unterstützt. Ein Beratungszentrum für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte, ErzieherInnen und Lehrkräfte besteht jeweils an den Standorten Marktheidenfeld und Lohr. Weiterhin ist in Marktheidenfeld noch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle integriert. Die Schule mit ihren Angebotssegmenten versteht sich als Schule mit dem Profil Inklusion.

Als Bewerber/innen kommen Studienrätinnen/Studienräte im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Entwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und sicherer Umgang mit gängigen Computerprogrammen
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **18.07.2016** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 3/2010)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Schüler sind durch soziokulturelle Milieus geprägt (Barz) – Wertschätzung von Mehrsprachigkeit (Goschler) – »Rucksack Schule« – Sprach- und Elternbildung (Heimbucher) – Wie pädagogische Architektur zu Zusammenarbeit und Lernerfolg einlädt (Doberer/Bucher) – Willkommenskultur von Anfang an (Arslan u. a.) – Willkommenskultur im Schulalltag (Winter) – Flüchtlingsintegration durch Bildung und Arbeit (Jünke) – Sprachliche und berufliche Integration verknüpfen (Sogl) – Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte setzten Impulse (Dourakaki) – Mein Erfolg gehört mir (Schmolke) – Welche Rolle soll religiöse Bildung an Schulen haben? – Kein Anspruch auf Befreiung vom Schwimmunterricht (Nolte) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2016)

Lernende Schulen: Schulen müssen lernende Systeme sein (Tiemann) – Kooperative Unterrichts- und Schulentwicklung in professionellen Lerngemeinschaften (Kremers) – »Nicht Chicago. Nicht hier.« von Kirsten Boie (Hoffmann) – Pythagoras mit Papier und Schere (Czech) – British English – American English (Vatter) – Der Koreakrieg (Kindl) – Blumen kennenlernen und wiederholen (Vatter) – Einen YouTube-Clip gestalten (Freund) – »Die Steinklopfer« (Heider) – Rocken und S(w)ingen im Musikunterricht (Pfeiffer) – Digitale Technik (Stopfer-Birner) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 6/2016)

Verkehrserziehung bei Schülerinnen und Schülern aus fremden Kulturkreisen (von Hebenstreit) – Wie kann Schülermotivation im P-Seminar verbessert werden? (Riedner) – Privatschulen als Herausforderung für das staatliche Schulwesen – Teil 1 (Avenarius) – Erweiterte Schulleitung am Gymnasium Olching (Sitek) – VERA – Bausteine der Qualitätssicherung (Rössing/Eicke) – Ermessen, auch in der Schule – Was ist das? (Mier) – Zur Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers (Bott) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 175, 1. April 2016, Art.-Nr. 66249175, 75,56 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

Diese Lieferung enthält die neuen Bekanntmachungen zu Unterrichtsangeboten für Asylsuchende und Geflohene an Beruflichen Oberschulen, Wirtschaftsschulen sowie anderen Berufsfachschulen. Zudem enthalten sind Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes sowie des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule wurde aktualisiert, ebenso wie die VO über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich sowie die Regelungen für Schulen zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 66, 15. Januar 2016, Art.-Nr. 66288066, 87,90 €

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der Lehrerdienstordnung weitergeführt. Die aktuellen Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des Leistungslaufbahngesetzes wurden eingearbeitet, ebenso die Neubekanntmachung der Integrationsvereinbarung für Realschulen, Gymnasien und Berufliche Oberschulen. Neu ist auch das aktuelle KMS zu den Feiertagen verschiedener Religionen und Konfessionen.

Sonstiges

Standop Jutta / Jürgens Eiko

Unterricht planen, gestalten und evaluieren

Verlag Julius Klinkhardt (utb), Bad Heilbrunn, www.klinkhardt.de, 2015, 1. Auflage, 286 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8252-4336-4, 19,99 €

Ziel des Buches ist es, Anregungen zu geben für eine zeitgemäße Unterrichtsplanung, die sich an den Bedingungen schulischen Lernens von heute orientiert. Dabei geht es vor allem um ein verstärkt lerneraktives Planungsverhalten, aber auch um einen Beitrag zum Diskurs über neue Aufgaben und Konzepte der Unterrichtsdidaktik unter Beachtung außerschulischer und inner-schulischer Veränderungen.

Unter dieser Prämisse werden traditionelle und moderne unterrichtsdidaktische Linien beschrieben, verglichen und interpretiert, um aus diesem Theorie- und Modellwissen Ideen für das konkrete unterrichtliche Handeln von Lehrkräften abzuleiten.

Das Buch aus der Reihe „Studientexte zur Bildungswissenschaft“ erweist sich als eher theorielastig, verschafft dem Leser aber genau deswegen einen guten Überblick über die Vielzahl didaktischer Ansätze und Grundlagen sowie deren Relevanz für die verantwortungsbewusste Planung des alltäglichen Unterrichts, dessen Komplexität im Schulalltag häufig in Vergessenheit gerät.

Somit sei das Buch all jenen empfohlen, die sich (wieder einmal) mit den theoretischen Hintergründen einer gelingenden Unterrichtsplanung befassen wollen, um so ihr eigenes subjektives Unterrichtsverständnis konstruktiv-kritisch zu überprüfen.

Rosa Hartmut / Endres Wolfgang

Resonanzpädagogik. Wenn es im Klassenzimmer knistert.

Beltz Verlag, Weinheim und Basel. 2016, www.beltz.de, 1. Auflage, 128 Seiten, fester Einband, ISBN 978-3-407-25751-2, 16,95 €

Mit *Resonanz* bringt Hartmut Rosa einen Begriff in die pädagogische Diskussion, der jene unterrichtlichen Momente beschreibt, die echtes Berührtwerden und Berührtsein mit Lernangeboten durch die Schüler meinen. Diese Augenblicke gehen weit über Wissen und Können, aber auch über Kompetenzen hinaus und bewirken ein In-Beziehung-Treten mit einer Sache, das so intensiv erfolgt, dass es Veränderungsprozesse in der Person des so Berührten auslöst.

Was zunächst eher idealistisch, vielleicht sogar wie eine pädagogische Utopie erscheint, wird im Dialog zwischen Wolfgang Endres und Hartmut Rosa so anschaulich erörtert und beschrieben, dass es für die Leser nachvollziehbar wird.

Konkret geht es u. a. um Aspekte wie Selbstwirksamkeitserwartungen, Feedback, eine zeitgemäße Fehlerkultur oder auch Vertrauen. Sie alle sind Grundlagen für solch intensive Resonanzbeziehungen zwischen Lehrkräften und Schülern, aus denen schließlich jene Faszination für Lerninhalte erwachsen kann.

Allerdings geht es nicht darum, Kompetenz und Performanz durch Resonanz zu ersetzen, sondern eher darum, aus diesen Teilen ein Ganzes im Sinne von qualitativ nachhaltiger Bildung zu machen. Das Buch ist kein Fachbuch mit direkt umsetzbaren Rezepten. Es will vielmehr dazu ermuntern, die verkopfte Perspektive auf Schule einmal zu wechseln, um sich dem Lernen und „Lehren“ von einer anderen Seite anzunähern.

Und gerade das macht die Lektüre so interessant.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de